

Automobil
Bernhard Plaum
KFZ Meisterbetrieb
Zum Musbach 3
D-35216 Biedenkopf

16. Juni 2008
(D2543)

Bitte bei allen Zuschriften angeben
78/07

Plaum u.a. ./ Blöcher

Sehr geehrte Frau Wagener,
sehr geehrter Herr Plaum,

die „Anordnung“ des Regierungspräsidiums vom 04. Juni 2008 schützt Sie nach dem Ergebnis meiner ersten Überprüfung nicht ausreichend gegen die vom Betrieb der benachbarten Gießerei ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, gesundheitlichen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Geruchsbelästigungen, denn

1. die in der letzten Verhandlung zur Aufklärung der Intensität und der Ausbreitungsrichtung angesprochene Ermittlungen der Geruchsbelastung durch die Gießerei (olfaktometrische Messung) wird dem Unternehmer nicht aufgegeben,
2. der Einbau einer Filteranlage oder einer thermischen Behandlung (Verbrennung) der Abgase wird dem Unternehmer ebenfalls nicht aufgegeben,
3. ein generelles Verbot der Öffnung der Tore und aller anderen Öffnungen (z.B. Fenster, Dachluken oder Türen) während der geruchsintensivem Verfahrenabschnitte (Ausnahme: Notsituation, ansonsten Einbau einer Schleuse in die Tür) wird nicht angeordnet, so dass der Betreiber bei jeder Zigarettenbrower eines Mitarbeiters die Tür 14 Minuten lang offenstehen lassen kann und dabei die Immissionen der geöffneten Form in die Umgebung unter Umgehung der Schornsteines ableiten kann,
4. die heute nach dem Stand der Technik mögliche optimale Minderung der Stäube in den Abgasen als Träger von Geruchssubstanzen auf deutlich unter 20 mg pro Kubikmeter nur dem Unternehmer nicht aufgegeben,
5. die ebenfalls mögliche Minderung von Benzolemissionen von deutlich unter 2,5 mg pro Kubikmeter wird nicht ausgeschöpft,

6. die von dem Unternehmer zugesagte Verwendung von nicht vorbelastetem Sand wird ihm nicht aufgegeben,
7. die durch den eingebauten Schalldämpfer des Lüfters erreichte Minderung der Schallimmissionen wird in dem Bescheid nicht festgeschrieben und zudem keine weitergehende Pflicht zur Minderung der Schallimmissionen angeordnet und
8. die durch den Unternehmer zugesagte Öffnung der Formen nach einer längeren Abkühlphase erst bei einer deutlich geringeren Temperatur (ca. 300 Grad Celsius) wird ebenfalls nicht angeordnet.

Das gegenüber dem Entwurf nun verdoppelte Zwangsgeld von 500 € ist in seiner Höhe nicht geeignet, eine Abschreckung gegenüber Zu widerhandlungen auszulösen.

Gegen die Anordnung ist das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsklage an das Verwaltungsgericht Gießen eröffnet. Eine Verwaltungsgerichtsklage ist nur zulässig, wenn gerade durch den angefochtenen Verwaltungsakt ein subjektiv öffentliches Recht des Klägers verletzt sein kann. Dazu muss hier schlüssig argumentiert werden, dass durch die gebotenen, aber hier leider unterlassenen Teile der eingeforderten Anordnung erhebliche Belästigungen oder sogar Gesundheitsgefährdungen des Klägers vom Betrieb der Gießerei ausgehen können. Dies ist eine hier nicht einfach zu überwindende Hürde, denn die einschlägigen Immissionsschutzrechtlichen Regelungen lassen eine zweistellige Prozentzahl an Jahrestagen mit einer erheblichen Geruchsbelästigung durch eine Gießerei zu. Es wird daher der Nachweis notwendig sein, dass von den Inhaltsstoffen der Immissionen Gesundheitsgefährdungen ausgehen können. Hierzu ist der sachverständige Vortrag eines Umweltmediziners und eines Verfahrenstechnikers notwendig, deren Gutachterliche Äußerungen ich in eine Klagebegründung umsetzen würde. Die Klage wäre dann erfolgreich, wenn die angefochtene Anordnung rechtswidrig einen Schutz der Gesundheit der Anwohner unterlässt.

Das nicht unerhebliche Prozesskostenrisiko, welches sich aus den Gerichtskosten und den Anwaltskosten der beizuladenden Gießerei und eventuell der Anwaltskosten des Regierungspräsidiums zusammensetzt, legt den Rat nahe, dass nur in einigen wenigen Musterverfahren eine Verwaltungsgerichtsklage gegen den Bescheid erhoben wird. Das Kostenrisiko berechnet sich aus einem vom Verwaltungsgericht festzulegenden Streitwert, der hier in Höhe von 20.000 € denkbar ist. Die daraus abgeleiteten Gerichtsgebühren betragen für jede erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsklage 900 € und die Rechtsanwaltskosten des Gießereibetreibers addieren sich auf ca. 2000 € für jedes Klageverfahren.

Bei der Auswahl eines Musterklägers ist einerseits die Nähe zu der Quelle der Geruchsbelästigungen und andererseits die besondere Schutzwürdigkeit des bauplanerischen Gebietscharakters zu berücksichtigen, in dem das Wohnhaus des Klägers liegt.

Idealerweise sollte daher - falls es sich wegen des Risikos des Wohnungswechsels oder des Todes eines Klägers zwei Klagen leisten wollen - die Klage sowohl von einem unmittelbar benachbarten Betroffenen als auch von einem Wohnanlieger geführt werden, dessen Wohnhaus in einem benachbarten Wohngebiet gelegen ist. Das Wohngebiet könnte entweder in einem Bebauungsplan der Stadt förmlich festgesetzt sein oder es könnte sich um ein faktisches Wohngebiet handeln. Details dazu erläutere ich Ihnen gerne telefonisch.

Ich rate zur Einreichung der Klage bis zum 09. Juli 2008.

Den Entwurf meiner Honorarabrechnung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2008 lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Möller-Meinecke

Rechtsanwalt

Anlagen